

5. Änderung bzw. Erweiterung der Ortslagenabgrenzungssatzung für die Ortschaft Oberelben, Gemeinde Nümbrecht

Artenschutzprüfung Stufe I: Vorprüfung

Auftraggeber:

Bearbeitung: **Günter Kursawe, Dipl.-Ing. Landespflege**
 Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)
 Dieter Hellmich, Dipl.-Ing. (FH)



Dipl.-Ing. G. Kursawe
Planungsgruppe Grüner Winkel
Alte Schule Grunewald 17
51588 Nümbrecht
Tel.: 02293-4694 Fax.: 02293-2928
Email: Kursawe@Gruenerwinkel.de

Nümbrecht, 07. Februar 2022

INHALT

1	Planungsanlass und Aufgabenstellung	1
2	Lebensraumstrukturen/ Biotoptypen im Untersuchungsgebiet und angrenzendem Umfeld.....	2
3	Datenrecherche, Vorprüfung des Artenspektrums	4
3.1	Datenquelle Fachinformationssysteme	4
3.2	Hinweise zu planungsrelevanten Arten in Schutzgebieten und Vorrangflächen	7
4	Begutachtung des Plangebietes und des funktionalen Umfelds	7
5	Bewertung der Recherche-Ergebnisse und der Begehung	9
5.1	Planungsrelevante Arten	9
5.2	Sonstige, nicht planungsrelevante, europäische Vogelarten.....	12
6	Zusammenfassung und Ergebnisse der Artenschutzrechtlichen Prüfung.....	13

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für den MTB -Quadranten 5111/1	6
Tabelle 2: Konfliktanalyse der zu prüfenden Arten	11

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Plangebietes	1
Abbildung 2: Abgrenzung des Plangebietes im Luftbild	2
Abbildung 3: Plangebiet Blickrichtung Norden	3
Abbildung 4: Blickrichtung Westen	3
Abbildung 5: Schutzausweisungen; Vorrangflächen für Natur und Landschaft	7

Anlage

Literaturverzeichnis

Formular A: Prüfprotokoll-Antragsteller Angaben zum Plan

1 Planungsanlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Nümbrecht beabsichtigt für die Ortslage Oberelben die 5. Änderung bzw. Ergänzung der Ortslagenatzung gemäß § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB). Anlass und Ziel der Planung ist es, eine am nördlichen Ortsrand gelegene Außenbereichsfläche in die Ortslage einzubeziehen und eine bauliche Ergänzung (Wohnbebauung) zu ermöglichen. Das Plangebiet (bilanzierungsrelevanter Bereich) selbst umfasst ca. 320 m² und wird als Pferdeweide genutzt.

Da bei dem Vorhaben planungsrelevante Arten eingriffsrelevant betroffen sein können, ergibt sich aufgrund der Rechtslage gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie der Vorgaben von FFH- und Vogelschutz-Richtlinie die Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung, Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren) entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV- Artenschutz) sowie der Handlungsempfehlung des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

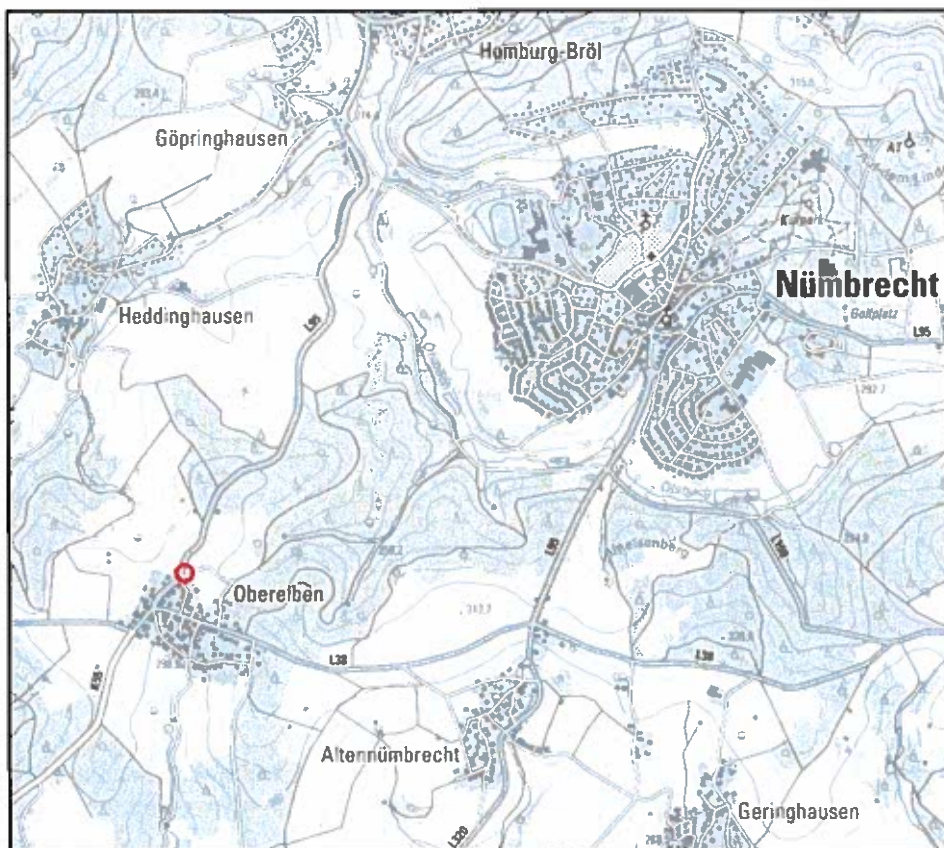


Abbildung 1: Lage des Plangebietes

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten **Zugriffsverboten**. In Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten gemäß Anhang II Vogelschutzrichtlinie der EU (VSR) ist es verboten:

**5. Änderung bzw. Erweiterung der Ortslagenabgrenzungssatzung für die Ortschaft Oberelben, Gemeinde Nümbrecht;
Artenschutzprüfung Stufe I - Vorprüfung**

- Verbot Nr. 1: wildlebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 2: wildlebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wildlebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 4: wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Der nachfolgende artenschutzrechtliche Fachbeitrag untersucht für das Vorhaben, entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), ob und in welcher Art und Intensität geschützte/ planungsrelevante Arten betroffen sein könnten.



Abbildung 2: Abgrenzung des Plangebietes im Luftbild

2 Lebensraumstrukturen/ Biotoptypen im Untersuchungsgebiet und angrenzendem Umfeld

Der Vorhabenbereich befindet sich im Norden der Ortschaft Oberelben an der Straße „Schöne Aussicht“, ca. 2 km südwestlich des Ortskerns von Nümbrecht. Der Planbereich wird als Pferdeweide

**5. Änderung bzw. Erweiterung der Ortslagenabgrenzungssatzung für die Ortschaft Oberelben, Gemeinde Nümbrecht;
Artenschutzprüfung Stufe I - Vorprüfung**

genutzt. Nördlich setzt sich die Pferdeweide fort, westlich liegt die Straße „Schöne Aussicht“, östlich ein Wirtschaftsweg. Ansonsten grenzt Wohnbebauung an das Plangebiet.



Abbildung 3: Plangebiet Blickrichtung Norden



Abbildung 4: Blickrichtung Westen

3 Datenrecherche, Vorprüfung des Artenspektrums

3.1 Datenquelle Fachinformationssysteme

Am 07.02.2022 wurde das Fachinformationssystem „Geschützte Arten“ des LANUV abgefragt (LANUV 2022).

Die Abfrage ergab für das betroffene MTB 5111 (TK 25 Waldbröl) Quadranten 1,

24 planungsrelevante Arten:

- 5 Säugetierarten (Fledermäuse)
- 19 Vogelarten

Erläuterungen:

ATL	atlantische biogeographische Region
KON	kontinentale biogeographische Region
G	günstig (grün)
U	ungünstig/unzureichend (gelb)
S	ungünstig/schlecht (rot)
-	sich verschlechternd
+	sich verbessernd
FoRu	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
FoRu!	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(FoRu)	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Ru	Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
(Ru)	Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Na	Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
(Na)	Nahrungshabitat (potentielles Vorkommen im Lebensraum)

Die Liste der aufgeführten Arten richtet sich nach der aktualisierten Liste der planungsrelevanten Arten.

Das Plangebiet liegt in dem MTB-Quadranten 5111/1

Lage der Quadranten im TK25-Messtischblatt:

1	2
3	4

Eine Recherche über das Informationssystem LINFOS- Landschaftsinformationssammlung (hier: Fundortkataster für Tiere und Pflanzen) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) ergab hinsichtlich des Vorkommens planungsrelevanter Arten im Plangebiet oder im funktionalen Umfeld keine Einträge.

5. Änderung bzw. Erweiterung der Ortslagenabgrenzungssatzung für die Ortschaft Oberelben, Gemeinde Nümbrecht;
 Artenschutzprüfung Stufe I - Vorprüfung

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszu- stand in NRW (KON)	Arten in den Lebensraumtypen		
				Vorhabenbereich und angrenzender Wirkraum		
				Kleingehölze	Gärten	Fettweide
Säugetiere						
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U+	FoRu, Na	Na	(Na)
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	(Na)
Myotis myotis	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	Na	(Na)	Na
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	(Na)
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	FoRu, Na	Na	Na
Vögel						
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu), Na	Na	(Na)
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-			FoRu!
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(Na)	
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	Na	(Na)
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)		Na
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu	(FoRu), (Na)	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na	(Na)
Dendrocopos medius	Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G			

5. Änderung bzw. Erweiterung der Ortslagenabgrenzungssatzung für die Ortschaft Oberelben, Gemeinde Nümbrecht;
Artenschutzprüfung Stufe I - Vorprüfung

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszu- stand in NRW (KON)	Arten in den Lebensraumtypen		
				Vorhabenbereich und angrenzender Wirkraum		
				Kleingehölze	Gärten	Fettweide
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	(Na)
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(Na)		(Na)
<i>Falco tinnunculus</i>	Turnfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	Na	Na
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	(Na)	Na	Na
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-	FoRu!		(Na)
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)		Na
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)	Na	Na
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G			
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	(Na)
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na	Na
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	Na

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für den MTB -Quadranten 5111/1

3.2 Hinweise zu planungsrelevanten Arten in Schutzgebieten und Vorrangflächen

Die Ortslagenerweiterung liegt im Landschaftsplan Nr. 4 „Nümbrecht – Waldbröl“ des Oberbergischen Kreises. Das Plangebiet liegt zum größten Teil im Landschaftsschutzgebiet L 2.2-1 „Nümbrecht/Waldbröl“. Weitere Schutzausweisungen oder Vorrangflächen mit Bezug zum Plangebiet sind nicht ausgewiesen.

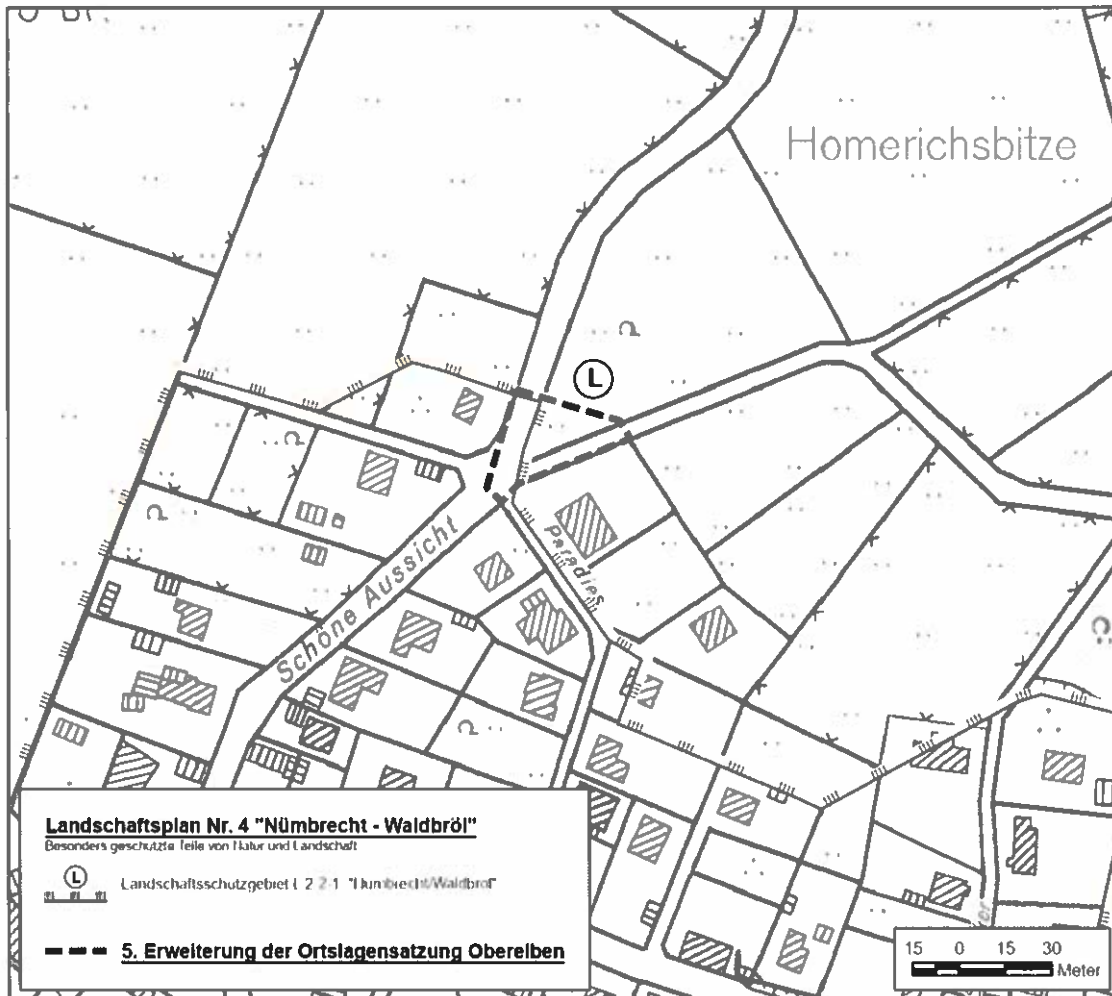


Abbildung 5: Schutzausweisungen; Vorrangflächen für Natur und Landschaft

Die Sachdaten für die folgenden Schutzgebiete im Umfeld des Plangebiets wurden abgefragt:

Landschaftsschutzgebiet 2.2-1 „Nümbrecht/Waldbröl“

- Keine Angaben zu planungsrelevanten Arten.

4 Begutachtung des Plangebietes und des funktionalen Umfelds

Die Begehung des Plangebietes erfolgte am 15. Februar 2022 bei bedecktem Himmel mit sonnigen

Auflockerungen. Die Bäume (unbelaubt) und sonstigen Gehölze wurden auf Bruthöhlen und Vogel-nester (vor allem größere Nester von Elstern, Rabenkrähen, Greifvögeln oder anderen Großvögeln) abgesucht. Bei den Gehölzen erfolgte eine Suche nach Spechthöhlen, Baumhöhlen und potenziellen Fledermausquartieren.

Der Untersuchungsraum umfasst sowohl den direkten Planbereich, als auch den Wirkraum des Vorhabens in einem 100 m Umkreis. Der Wirkraum umfasst die potenziellen Wirkungen des Vorhabens. Die Ausdehnung wird an dieser Stelle auf einen Bereich eingegrenzt, in dem eine Horstbaumkartierung durchgeführt wurde. Es konnten keine Nester/Horste nachgewiesen werden.

Bei der Begehung konnten keine Nachweise auf ein Vorkommen von Fledermäusen in den Gehölzen erbracht werden.

5 Wirkfaktoren des Vorhabens

Folgende Wirkfaktoren sind bei den Auswirkungen des Vorhabens zu betrachten.

Baubedingte Wirkfaktoren

Wirkfaktor	(Potenzielle) Auswirkungen
Baufeldräumung, Baumaßnahmen: Abschieben der Vegetationsdecke	- Verletzung / Tötung planungsrelevanter Arten und / oder europäischer Vogelarten - Entnahme / Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und Nahrungshabitaten planungsrelevanter Arten und / oder sonstiger europäischer Vogelarten
- Vorübergehende Immissionswirkung (Lärm, Erschütterungen etc.) - visuelle Störreize durch Baumaschinen und Personen - Baustellenverkehr	temporäre Störung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten planungsrelevanter Arten und / oder sonstiger europäischer Vogelarten

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Wirkfaktor	(Potenzielle) Auswirkungen
dauerhafte Flächeninanspruchnahme	dauerhafte Entnahme / Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und Nahrungshabitaten planungsrelevanter Arten und / oder sonstiger europäischer Vogelarten

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Wirkfaktor	(Potenzielle) Auswirkungen
von Bewohnern und Besuchern ausgehende visuelle / akustische Reize	dauerhafte Störung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten planungsrelevanter Arten und / oder sonstiger europäischer Vogelarten

5 Bewertung der Recherche-Ergebnisse und der Begehung

5.1 Planungsrelevante Arten

Im Folgenden wird für jede planungsrelevante Art aus dem ermittelten Artenspektrum geprüft, ob im Plangebiet und dessen Umfeld ein Vorkommen der jeweiligen Art aktuell bekannt ist oder aufgrund der Habitatausstattung erwartet werden kann.

Für diejenigen Arten, bei denen Vorkommen bekannt oder zu erwarten sind, wird vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit unter Einbeziehung aller relevanten Wirkfaktoren (Punkt 5) des Vorhabens geprüft, ob die Art durch das Vorhaben betroffen ist und daher Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Sollte dies zutreffen, ist für die betroffenen Arten eine vertiefende Art-für-Art-Analyse erforderlich. Bei der vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände würden dann Vermeidungsmaßnahmen einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen konzipiert.

Art Deutscher Name	Biologisches Muster	Bewertung für das Plangebiet und den Wirkraume	Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG
Säugetiere			
Bechsteinfledermaus	Die Bechsteinfledermaus ist die am stärksten an den Lebensraum Wald gebundene einheimische Fledermausart. Als typische Waldfledermaus bevorzugt sie große, mehrschichtige, teilweise feuchte Laub- und Mischwälder mit einem hohen Altholzanteil. Seltener werden Kiefern (-misch) wälder, parkartige Offenlandbereiche sowie Streuobstwiesen oder Gärten besiedelt.	Potenzieller Nahrungsgast im Luftraum.	nein
Wasserfledermaus	Die Wasserfledermaus ist eine Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen.	Potenzieller Nahrungsgast im Luftraum.	nein
Großes Mausohr	Große Mausohren sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil leben. Die Jagdgebiete liegen meist in geschlossenen Waldgebieten. Bevorzugt werden Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe (z.B. Buchenhallenwälder).	Potenzieller Nahrungsgast im Luftraum.	nein
Zwergfledermaus	Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht.	Potenzieller Nahrungsgast im Luftraum.	nein
Braunes Langohr	Als Waldfledermaus bevorzugt das Braune Langohr unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Als Jagdgebiete dienen außerdem Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich.	Potenzieller Nahrungsgast im Luftraum.	nein

5. Änderung bzw. Erweiterung der Ortslagenabgrenzungssatzung für die Ortschaft Oberelben, Gemeinde Nümbrecht;
Artenschutzprüfung Stufe I - Vorprüfung

Art Deutscher Name	Biologisches Muster	Bewertung für das Plangebiet und den Wirkraume	Verbotstatbe- stände nach §44 BNatSchG
Vögel			
Sperber	Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch.	Keine Horste im Plangebiet und Wirkraum vorhanden. Jagd- und Nahrungsgebiet untergeordnet möglich.	nein
Feldlerche	Die Feldlerche ist eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete.	Keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden.	nein
Eisvogel	Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen.	Keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden.	nein
Waldohreule	Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor.	Keine Horste im Plangebiet und Wirkraum vorhanden. Jagd- und Nahrungsgebiet untergeordnet möglich.	nein
Mäusebussard	Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird.	Keine Horste im Plangebiet und Wirkraum vorhanden. Jagd- und Nahrungsgebiet untergeordnet möglich.	nein
Bluthänfling	Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der Bluthänfling offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer sammentragenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen.	Keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden.	nein
Mehlschwalbe	Als Koloniebrüter bevorzugt die Mehlschwalbe freistehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Industriegebäude und technische Anlagen (z.B. Brücken, Talsperren) sind ebenfalls geeignete Brutstandorte.	Bauliche Strukturen mit Bedeutung als Bruthabitat nicht vorhanden. Nahrungsgebiet untergeordnet möglich.	nein
Mittelspecht	Der Mittelspecht gilt als eine Charakterart eichenreicher Laubwälder (v.a. Eichen-Hainbuchenwälder, Buchen-Eichenwälder). Er besiedelt aber auch andere Laubmischwälder wie Erlenwälder und Hartholzauen an Flüssen.	Keine Vorkommen gesichtet und/oder gehört, potenzieller Nahrungs-gast.	nein
Kleinspecht	Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil.	Keine Vorkommen gesichtet und/oder gehört, potenzieller Nahrungs-gast.	nein
Schwarzspecht	Als Lebensraum bevorzugt der Schwarzspecht ausgedehnte Waldgebiete, er kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Ein hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe sind wichtig, da die Nahrung vor allem aus Ameisen und holzbewohnenden Wirbellosen besteht.	Keine Vorkommen gesichtet und/oder gehört, potenzieller Nahrungs-gast.	nein
Turmfalke	Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken	Keine Horste im Plangebiet und Wirkraum vorhanden. Jagd- und Nahrungsgebiet untergeordnet möglich.	nein

5. Änderung bzw. Erweiterung der Ortslagenabgrenzungssatzung für die Ortschaft Oberelben, Gemeinde Nümbrecht;
 Artenschutzprüfung Stufe I - Vorprüfung

Art Deutscher Name	Biologisches Muster	Bewertung für das Plangebiet und den Wirkraume	Verbotstatbe- stände nach §44 BNatSchG
	Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrün- land, Äcker und Brachen auf.		
Rauchschwalbe	Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturland- schaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Sied- lungsbereiche geringer. Die Nester werden in Ge- bäuden mit Einflugmöglichkeiten aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut.	Bauliche Strukturen mit Bedeutung als Bruthabitat nicht vorhanden. Nah- rungsgebiet untergeordnet wahrscheinlich.	nein
Neuntöter	Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halbof- fene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Ge- büschbestand, Einzelbäumen sowie insektenrei- chen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Wei- den, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feucht- gebiete sowie größere Windwurfflächen in Wald- gebieten.	Keine geeigneten Habi- tatstrukturen vorhanden.	nein
Rotmilan	Der Rotmilan besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit ei- nem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern be- vorzugt.	Keine Horste im Plange- biet und Wirkraum vor- handen. Jagd- und Nah- rungsgebiet untergeordnet möglich.	nein
Feldsperling	Der Lebensraum des Feldsperlings sind halbof- fene Agrarlandschaften mit einem hohen Grün- landanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Wald- rändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Rand- bereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt.	Keine Vorkommen gesich- tet und/oder gehört, po- tenzieller Nahrungsgast	nein
Waldlaubsänger	Der Waldlaubsänger lebt bevorzugt in ausge- dehnten alten Laub- und Mischwäldern (v.a. in Buchenwäldern) mit einem weitgehend geschlos- senen Kronendach der Altbäume und einer schwach ausgeprägten Strauch- und Kraut- schicht.	Keine geeigneten Habi- tatstrukturen vorhanden	nein
Waldkauz	Der Waldkauz besiedelt lichte und lückige Alt- holzbestände in Laub- und Mischwäldern, Park- anlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme be- wohnt.	Keine Horste im Plange- biet und Wirkraum vor- handen. Jagd- und Nah- rungsgebiet untergeordnet möglich.	nein
Star	Als Höhlenbrüter benötigt der Star Gebiete mit ei- nem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B ausgefalte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssu- che. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden.	Keine Vorkommen gesich- tet und/oder gehört, po- tenzieller Nahrungsgast	nein
Schleiereule	Die Schleiereule lebt als Kulturfolger in halbof- fenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Grä- ben sowie Brachen aufgesucht.	Keine Horste im Plange- biet und Wirkraum vor- handen. Jagd- und Nah- rungsgebiet untergeordnet möglich.	nein

Tabelle 2: Konfliktanalyse der zu prüfenden Arten

Fledermäuse

Vorkommen von Fledermäusen als Nahrungsgäste oder Durchzügler sind im Plangebiet und dessen näherem Umfeld möglich.

Das Plangebiet besitzt für diese Arten keine besondere Bedeutung als Teil des Nahrungshabitats. Nahrungshabitats sind nur geschützt, wenn sie von essentieller Bedeutung für die lokalen Populationen sind (was hier aufgrund der Ausweichmöglichkeiten im Umfeld auszuschließen ist).

Vögel

Hinsichtlich Bruten planungsrelevanter Vogelarten im Plangebiet selbst ergaben sich keine Hinweise. Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten als Nahrungsgäste sind im Plangebiet und dessen näherem Umfeld möglich (bspw. Greifvögel, Eulen). Für diese Arten besitzt das Gebiet aber allenfalls Bedeutung als Teil des Nahrungshabitats. Nahrungshabitats sind nur geschützt, wenn sie von essentieller Bedeutung für die lokalen Populationen sind (was hier aufgrund der Ausweichmöglichkeiten im Umfeld auszuschließen ist).

Vorkommen sonstiger planungsrelevanter Vogelarten als Nahrungsgäste oder Durchzügler sind im Plangebiet und dessen näherem Umfeld nicht auszuschließen bzw. wurden nachgewiesen. Für diese Arten besitzt das Gebiet allenfalls Bedeutung als Teil des Nahrungshabitats. Eine Beeinträchtigung für ziehende / rastende Vogelarten ist nicht erkennbar.

5.2 Sonstige, nicht planungsrelevante, europäische Vogelarten

Bei den im Plangebiet und in dessen Umfeld nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden, nicht planungsrelevanten, europäischen Vogelarten handelt es sich überwiegend um bundesweit, landesweit und regional ungefährdete Vogelarten, die landesweit verbreitet und allgemein häufig sind. Bruten dieser häufigen Arten im Plangebiet und dessen Umfeld sind wahrscheinlich.

Alle wildlebenden Vogelarten sind grundsätzlich durch die EU-Vogelschutzrichtlinie geschützt.

Bei den nicht planungsrelevanten Vogelarten kann es bei der Gehölzfällung während der Brutzeit zur Zerstörung von Nestern (und der damit einhergehenden Zerstörung von Gelegen oder Tötung von Jungvögeln) sowie zu Beeinträchtigungen durch Störungen kommen. Von einer Beeinträchtigung bedeutender lokaler Populationen mit nennenswerten Beständen durch dauerhafte Beseitigung potenzieller Brutplätze oder durch Störungen ist bei der Umsetzung des Vorhabens nicht auszugehen. Es liegen keine ernst zu nehmenden Hinweise auf einen nennenswerten Bestand von Arten bedeutender lokaler Populationen im Bereich des Vorhabens vor. Eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung ist somit für diese Arten nicht notwendig.

6 Zusammenfassung und Ergebnisse der Artenschutzrechtlichen Prüfung

Die Gemeinde Nümbrecht beabsichtigt für die Ortslage Oberelben die 5. Änderung bzw. Ergänzung der Ortslagensatzung gemäß § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB). Anlass und Ziel der Planung ist es, eine am nördlichen Ortsrand gelegene Außenbereichsfläche in die Ortslage einzubeziehen und eine bauliche Ergänzung (Wohnbebauung) zu ermöglichen. Das Plangebiet (bilanzierungsrelevanter Bereich) selbst umfasst ca. 320 m² und wird als Pferdeweide genutzt.

Es kann bei Umsetzung des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden, dass geschützte Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden. Ebenfalls können sogenannte „planungsrelevante Arten“ eingriffsrelevant betroffen sein. Es wurde daher eine Artenschutzprüfung (ASP) erstellt. In dem vorliegenden Gutachten wurde geprüft, ob Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG (2010) durch die Realisierung des Planvorhabens verwirklicht werden.

Die Prüfung ergab, dass durch das Vorhaben nach derzeitigem Stand keine planungsrelevanten Arten betroffen sind und somit bei planungsrelevanten Arten keine Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Daher sind Vermeidungsmaßnahmen (einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen) für planungsrelevante Arten nicht erforderlich.

Mit dem Vorkommen von Arten, die nur in Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie gelistet sind, ist aufgrund der Habitats im Bereich des Plangebiets sowie in dessen direktem Umfeld nicht zu rechnen. Es besteht kein weiterer Untersuchungsbedarf.



Dipl.-Ing. Landespflege G. Kursawe
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)

Nümbrecht, 07. Februar 2022

Anlage

Literaturverzeichnis

- AK AMPHIBIEN REPTILIEN NRW (2011): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens. – Supplement der Zeitschrift für Feldherpetologie 16 (Bd. 1 & 2), Laurenti Verlag, Bielefeld
- BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs Band 1: Allgemeiner Teil, Fledermäuse (Chiroptera). - Ulmer Verlag, Stuttgart
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1), Bonn – Bad Godesberg
- DIETZ, C. HELVERSEN, O. VON & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. – Kosmos Verlag, Stuttgart
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.N. (Hrsg.) (1966-1998): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. – Aula-Verlag, Wiesbaden
- GÜNTHER, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. – Gustav Fischer Verlag, Jena
- LANUV (2021): Erhaltungszustand und Populationsgröße der planungsrelevanten Arten in NRW. Quelle: <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/downloads>
- LANUV (2022): Vorkommen planungsrelevanter Arten im MTB 5111. – Online Fachinformationssystem des LANUV, abgerufen am 07.02.2022 (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/5111>)
- MUNLV (Hrsg.) (2008): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf
- SUDMANN, S.R., GRÜNEBERG, C., HEGEMANN, A., HERHAUS, F., MÖLLE, J., NOTTMAYER-LINDEN, K., SCHUBERT, W., VON DEWITZ, W., JÖBGES, M. & WEISS, J. (2008): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung. Stand: Dezember 2008 – Charadrius 44(4): 137-230. [Erschienen im November 2009.]
- WINK, M., DIETZEN, C. & B. GIEßING (2005): Die Vögel des Rheinlandes – Atlas zur Brut- und Wintervogelverbreitung 1990 – 2000. - Beiträge zur Avifauna Nordrhein-Westfalens, Bd. 36, Bonn
- VV-Artenschutz - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016)

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): 5. Erweiterung Ortslagenabgrenzungssatzung Oberelben, Gemeinde Nümbrecht

Plan-/Vorhabenträger (Name): [REDACTED] Antragstellung (Datum): 07.02.2022

Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen.
Siehe: Artenschutzprüfung Stufe I: Vorprüfung zur 5. Änderung bzw. Erweiterung der Ortslagenabgrenzungssatzung für die Ortschaft Oberelben, Gemeinde Nümbrecht; Planungsgruppe Grüner Winkel vom 07.02.2022

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☒ ja ☐ nein

Siehe: Artenschutzprüfung Stufe I: Vorprüfung zur 5. Änderung bzw. Erweiterung der Ortslagenabgrenzungssatzung für die Ortschaft Oberelben, Gemeinde Nümbrecht; Planungsgruppe Grüner Winkel vom 07.02.2022

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☒ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmenden Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Siehe: Artenschutzprüfung Stufe I: Vorprüfung zur 5. Änderung bzw. Erweiterung der Ortslagenabgrenzungssatzung für die Ortschaft Oberelben, Gemeinde Nümbrecht; Planungsgruppe Grüner Winkel vom 07.02.2022

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verböten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verböten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.